

Dokumente

LIBER Lizenz-Grundsätze für elektronische Informationen

1997 veröffentlichten die Universitätsbibliotheken der UKB (die niederländische Vereinigung von Universitätsbibliotheken, die Königliche Bibliothek und die Bibliothek der Königlichen Niederländischen Akademie der Wissenschaften) und der GBV (Gemeinsamer Bibliotheksverbund) Lizenz-Grundsätze zur Definition einer gemeinsamen Politik und formulierten einige allgemeine Grundsätze, um der Strategie der Verleger im Hinblick auf den Zugang zu elektronischen Zeitschriften und die Lizenzvereinbarungen zu begegnen. Diese Grundsätze fanden breite Zustimmung bei den wissenschaftlichen Bibliotheken innerhalb und ausserhalb der Niederlande und Deutschlands. Sie spielten eine wichtige Rolle beim Entwurf der Lizenzgrundsätze der International Coalition of Library Consortia (Statement of Current Perspective and Preferred Practices for the Selection and Purchase of Electronic Information).

Da die Lage der wissenschaftlichen Bibliotheken in Europa stark der deutschen und niederländischen Situation ähnelt, beschloß LIBER, eine europäische Version der niederländisch-deutschen Lizenzgrundsätze während der Jahreskonferenz in Paris im Juli 1998 zu entwerfen. Dieser Entwurf wurde von LIBER auf der Jahreskonferenz in Prag am 9. Juli 1999 angenommen. LIBER fordert alle seine Mitglieder auf, diesen Grundsätzen zu folgen und sie in ihren eigenen Arbeitsumgebungen und ihren eigenen Ländern bekannt zu machen.

Ansprechpartner für weitere Informationen:

Professor Dr. Elmar Mittler
Präsident von LIBER
und Direktor der Niedersächsischen
Staats- und Universitätsbibliothek
Postadresse: Platz der Göttinger Sieben 1,
D-37073 Göttingen
E-Mail: mittler@mail.sub.uni-goettingen.de
Tel.: +49 551 39 52 12
Fax: +49 551 39 52 22

Alex Klugkist
(Vorsitzender der Erwerbungs-Sektion von LIBER)
Postadresse: Universiteitsbibliotheek Groningen,
P.O. Box 559,
NL-9700 AN Groningen, Niederlande
E-Mail: a.c.klugkist@ub.rug.nl
Tel.: +31 50 363 5005
Fax: +31 50 363 4996

Anhang

Grundsätze für den Abschluss von Bibliothekslizenzen für elektronische Zeitschriften: Richtlinien und Checkliste für Bibliotheken

Gegenwärtige Situation

- Seit vielen Jahren leiden die Bibliotheken unter der „Zeitschriftenkrise“ in der Form, dass sie sich nicht nur einem stetigen Anstieg der Anzahl von Zeitschriftentiteln, sondern auch einem strukturellen Anstieg der Zeitschriftenpreise zwischen 7 und 15% pro Jahr gegenübersehen.
- Um mit dieser Entwicklung umgehen zu können, haben Bibliotheken
- auf unterschiedlichste Weise versucht, ihre Budgets zu erhöhen,
- eine Strategie hinsichtlich der Abbestellung von Titeln entwickelt,
- ihren Monographienerwerbungsset gekürzt, was in vielen Bibliotheken zu einer erheblichen „Verarmung“ ihrer Sammlungen geführt hat.

Es ist offensichtlich, dass dieser Weg in eine Sackgasse führen muss, da die stagnierenden Bibliotheksetats in keiner Weise Schritt halten können mit der Preisentwicklung geistes- und naturwissenschaftlicher Literatur.

Möglichkeiten

- Die Bibliotheken begrüßen die Entwicklungen, die durch Informationstechnologien ermöglicht werden, insbesondere die Zugangsmöglichkeiten zu elektronischen Informationen via Internet.
- Sie sehen in dieser Entwicklung eine wichtige Chance,
- die internationale Kommunikation zwischen Forschern zu verbessern,
- einen effizienten Endnutterzugang zu relevanten Forschungsergebnissen in elektronischer Form anzubieten,
- einen kosteneffizienteren Zugang zu geistes- und naturwissenschaftlichen Zeitschriften zu schaffen.

Hindernisse

- Abgesehen von den angesprochenen strukturellen Problemen stellen die Bibliotheken einen auffallenden Trend auf Seiten der Verlage fest, Speicher- und Informationszugangsbarrieren zu errichten sowie Lizenzvereinbarungen für den elektronischen Zugang zu Zeitschriften vorzulegen, in denen Gebühren erhoben werden, die Kopienlieferung behindert wird und Nichtstorierungsklauseln enthalten sind.
- Die Stellung der Bibliotheken innerhalb der Urheberrechts-Gesetzgebung ist im digitalen Zeitalter gefährdet. Die Rechte der Bibliotheken im Bereich gedruckter

Informationen werden durch die Verlage in Frage gestellt.

– Einige Verlage bauen umfangreiche Datenbanken mit „ihren“ Materialien auf. Ein mögliches Szenario wäre die direkte Bereitstellung dieser Informationen für den Endnutzer zu Preisen, die weit über diejenigen der gegenwärtigen Fernleihgebühren hinausgehen. Dies könnte den freien Informationsfluss, die wissenschaftliche Kommunikation und den öffentlichen Bildungsauftrag gefährden.

– In vielen Fällen sind die technischen Konzepte der Verlage (und ihrer Zwischenhändler) (noch) nicht miteinander kompatibel und berücksichtigen nicht das Bedürfnis nach integrierter, homogener und vom Lieferanten unabhängigen Informationszugang.

Präambel

– Die Bibliotheken erkennen die Rolle der Verlage im Bereich gedruckter und elektronischer Veröffentlichungen an und erwarten im Gegenzug, dass die Rolle der Bibliotheken von den Verlagen anerkannt wird.

Sowohl im Bereich gedruckter wie digitaler Medien besteht die Notwendigkeit, das Gleichgewicht zwischen Autorenrechten und den Bedürfnissen einer breiten Öffentlichkeit, insbesondere Bildung, Forschung und Informationszugang, zu wahren, wie dies im WIPO Urheberrechtsvertrag gefordert ist.

– Die Verwendung elektronischer Informationen kann Veröffentlichungskosten reduzieren, die Verbreitung vereinfachen und die wissenschaftliche Kommunikation verbessern. Gegenwärtig befinden sich Bibliotheken und Verlage in einer Übergangsphase, die beträchtliche Investitionen sowohl von den Bibliotheken/Universitäten wie von den Verlagen verlangen.

Die Bibliotheken sind bereit, mit den Verlagen bei der Entwicklung elektronischer Publikationen zusammenzuarbeiten.

– Die Kooperation zwischen Bibliotheken und Verlagen sollte gefördert werden, um eine optimale Streuung wissenschaftlicher Informationen im elektronischen Zeitalter anzukurbeln und akzeptable Bedingungen und Vereinbarungen für das elektronische Publizieren auf lange Sicht zu entwickeln.

Der bibliothekarische Ansatz

LIBER möchte eine gemeinsame Politik definieren und einige allgemeine Prinzipien für europäische Universitäts-, Forschungs- und Nationalbibliotheken formulieren, um der Strategie der Verleger in Bezug auf den Zugang zu elektronischen Zeitschriften und Lizenzvereinbarungen zu begegnen:

I. Allgemeine Prinzipien

1. Die Bibliotheken in Europa werden auf nationaler oder internationaler Ebene und in wechselnden Besetzungen als Konsortien/geschlossene Nutzergruppen mit den Verlegern und Zwischenhändlern verhandeln. Die Mitglieder der Konsortien werden nur mit den Verlegern bi- oder multilaterale Vereinbarungen abschließen, die diesen Prinzipien zustimmen.
2. Die Konsortien/die geschlossenen Nutzergruppen haben zum Ziel, elektronischen Zugang zu den wissenschaftlichen Zeitschriften, die sie gegenwärtig beziehen, zu gewähren. Sie sind bereit, zu diesem

Zweck Lizenzvereinbarungen mit den Verlagen abzuschließen.

3. Priorität genießt der Erwerb digitaler Materialien, die die größtmögliche Einsparung erbringen, weil sie einer größtmöglichen Anzahl von Lehrkräften und Studenten zugute kommen.
 4. Die Bibliotheken beabsichtigen, so viele Abonnements (in gedruckter und/oder elektronischer Form) wie möglich aufrechtzuerhalten, werden jedoch ab sofort keine Nichtstornierungs-Klauseln oder ähnliche Bedingungen mehr akzeptieren.
- ##### II. Zugang und Benutzung
5. Die Bibliotheken sollten in der Lage sein, ihren Studenten, Dozenten und weiteren Mitarbeitern, unabhängig von deren Standort, sowie anderen regulären und registrierten Nutzern auf ihrem Gelände Zugang zu gewährleisten.
 6. Lizenzen sollten den „fairen Gebrauch“ aller Informationen für nichtkommerzielle, Bildungs-, Lehr- und wissenschaftliche Zwecke durch alle autorisierten Nutzer zulassen, inklusive uneingeschränkter Lesemöglichkeiten, Downloading und Drucken, soweit sie im Einklang mit den Vorgaben des gültigen Urheberrechts sind.
 7. Bibliotheken sollten die Erlaubnis erhalten, im Rahmen des „fairen Gebrauchs“ und der rechtlichen Bestimmungen Papier-, Fax- oder E-mail-Kopien der vom Verlag gelieferten Daten für nichtkommerzielle Fernleihzwecke zu erstellen. Sie sind bereit, gesonderte Bedingungen für die Fernleihe elektronischer Informationen zu diskutieren.
 8. Die Bibliotheken werden externen Nutzern keinen offenen Zugang zu von den Verlagen gelieferten Volltextmaterialien anbieten.
 9. Die Lizenzvereinbarung sollte Dauerrechte an einmal bezahlten Informationen beinhalten, inklusive Rückerstattungen für Zeitschriften, die ursprünglich in der Vereinbarung aufgenommen waren, jedoch nachträglich herausgenommen wurden. Eine Kopie der Datei kann vom Lizenznehmer zu Archivierungszwecken und zur fortwährenden Nutzung behalten werden.

III. Speicherung, Formate und Integration

10. Die Verlage werden gebeten, die elektronischen Dateien der Zeitschriftenartikel/Zeitschriften im Volltext zu liefern, die die Konsortialbibliotheken abonniert haben. Die Daten werden je nach Präferenz der einzelnen Bibliotheken gespeichert: lokal, verteilt auf Server der Konsortialpartner, auf einem durch die Konsortialpartner bestimmten Zentralserver, auf einem Verlagsserver oder durch eine Kombination der genannten Möglichkeiten.
11. Der lizenzierte Inhalt sollte von allen aktuell unterstützten Betriebssystemen und Netzwerkumgebungen aus zugänglich sein; dieser Zugang soll auf gültigen Standards, wie sie von Bibliotheken benutzt werden, basieren (z.B. Z 39.50).
12. Die elektronischen Daten (bibliographische Daten, Abstracts und Volltext) sollten in Formaten, z.B. real PDF, HTML oder SGML, je nach Präferenz der Bibliotheken, geliefert werden.
13. Lizenzen sollten das Recht der Bibliotheken, Daten in ihre lokalen Infrastrukturen und Informationsdienste zu integrieren, nicht beschränken.

14. Die Bibliotheken lehnen proprietäre Lösungen von Verlagen oder Zwischenhändlern ab. Sie legen Wert auf eine Unterscheidung von Inhalt und Präsentation, eine Trennung von Daten und Anwendungen, um die Möglichkeiten der Integration von elektronischen Daten in bestehenden Bibliotheksdiensten zentral und lokal voll nutzen zu können.
- IV. Dienste und Kosten
15. Die Bibliotheken erwarten von den Verlagen und Zwischenhändlern, dass sie die bibliographischen Daten und Abstracts der von ihnen abonnierten Zeitschriften den Bibliotheken/dem Konsortium/der geschlossenen Nutzergruppe in elektronischer Form liefern. Im Informationszeitalter kann die elektronische Lieferung als ein integraler Bestandteil regulärer Zeitschriftenabonnements/elektronischer Lizenzen angesehen werden. Diese Daten sollten prinzipiell ohne Zusatzkosten zur Verfügung gestellt werden.
16. Die elektronischen Daten (bibliographische Daten, Abstracts und Volltext) sollten vorzugsweise vor der Printversion, zumindest jedoch zeitgleich mit dieser verfügbar gemacht werden.
17. Für den Fall, dass elektronische Dateien zusätzlich zur Printversion benötigt werden, sind die Konsortiumsmitglieder bereit, eine geringfügige zusätzliche Gebühr für die elektronische Datei der von ihnen abonnierten Zeitschriften zu bezahlen, wenn die elektronische Information einen Mehrwert gegenüber der gedruckten Version erhält.
18. Sollten Bibliotheken nur die elektronische Lizenz unter Aufgabe ihres Abonnements der Printversion wünschen, so sollte der Preis 80% der Kosten für die Printversion nicht überschreiten.
19. Über die Vereinbarungen über elektronische Lizenzierung hinaus sind die Konsortialbibliotheken/die Bibliotheken der geschlossenen Nutzergruppe bereit, mögliche Dienstleistungen zu diskutieren, wie z.B.
 - den Kauf zum Selbstkostenpreis einer vorselektierten Anzahl von Artikeln anhand einer Liste von weniger häufig genutzten Zeitschriftentiteln und
 - die „transaktionale“ Lieferung (pay-per-view) von Artikeln aus wenig genutzten Zeitschriftentiteln.
- V. Nutzungsinformationen
20. Die Anonymität individueller Benutzer sowie die Vertraulichkeit ihrer Suche muss in vollem Umfang gewährleistet sein.
21. Es ist zwingend notwendig, dass die mit den Verlagen abgeschlossene Lizenzvereinbarung den einzelnen Bibliotheken das Recht und die Möglichkeit garantiert, Benutzungshäufigkeiten aufzeichnen und die für die Sammlungsentwicklung relevanten Managementinformationen sammeln zu können.
22. Die Bibliotheken erklären sich bereit, diese Managementinformationen auf globaler Ebene mit den Verlagen auszutauschen.
- VI. Sonstiges
23. Der Verlag sollte sich verpflichten, die Bibliotheken bei lizenzgerechter Nutzung von allen Haftungen gegenüber rechtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen.
24. Lizenzvereinbarungen, die auf diesen Konsortialprinzipien beruhen, sollten durch entsprechendes nationales Recht geregelt werden.